

Was habe ich im Krankheitsfall zu tun?

Sofern es mir möglich ist und kein Hinderungsgrund besteht, ist meine Arbeitgeberin vor allgemeinen Dienstbeginn darüber zu informieren, dass ich erkrankt bin und daher nicht zum Dienst erscheinen kann. Innerhalb von 3 Arbeitstagen ist die Arbeitsunfähigkeit zu belegen.

Danach ist bei längeren Krankenständen in regelmäßigen Abständen, zumeist nach Kontrolltermin bei Krankenkasse oder Amtsarzt die Dienstunfähigkeit immer wieder gegenüber der DienstgeberIn zu belegen.

Wie lange erhalten Beamte ihren Gehalt, im Krankheitsfall?

Bei einhalten Ihrer Meldepflichten und aller Kontrolltermine beim Amtsarzt, auf Dauer bis zum Zeitpunkt der Wiederaufnahme seiner/ihrer Tätigkeit.

Die einzigen Gehaltsbestandteile die nach längstens 16 Wochen oder 112 Kalendertagen wegfallen, sind die tätigkeitsbezogenen Nebengebühren.

Wie lange erhalten Vertragsbedienstete ihren Gehalt, im Krankheitsfall?

Bei einhalten ihrer Meldepflichten und aller Kontrolltermine bei Arzt und Kontrollarzt der KFA oder Wiener Gebietskrankenkasse maximal 16 Wochen. Danach ist die Entgeltfortzahlung der Vertragsbediensteten ausgeschöpft. **Nach Beendigung der Entgeltfortzahlung durch die DienstgeberIn ist der zuständige Krankenversicherungsträger wegen der Versicherungsleistung Krankengeld zu kontaktieren.**

Wie lange erhalte ich von meinem Versicherungsträger Krankengeld?

Im Normalfall 52 Wochen.

Wie hoch ist die Höhe meines Krankengeldes?

Das Krankengeld beträgt

| | | |
|---|---|------------|
| Vom 4. bis zum 42.Tag der Arbeitsunfähigkeit |  | 50% |
| Ab dem 43. Tag der Arbeitsunfähigkeit der Bemessungsgrundlage. |  | 60% |

Die Bemessungsgrundlage für das Krankengeld ist der auf den Kalendertag entfallende beitragspflichtige Arbeitsverdienst, der der/dem Versicherten in jenem Beitragszeitraum gebührte, der dem Ende des vollen Entgeltanspruches voranging.

Sofern ein Anspruch auf Sonderzahlungen besteht wird das Krankengeld um 17% erhöht.

Krankengeld gebührt nicht.....

.....wenn die Arbeitsunfähigkeit Folge einer schuldhaften Beteiligung an einem Raufhandel oder unmittelbare Folge der Trunkenheit oder des Missbrauches von Suchtgiften ist.

Ruhen des Krankengeldes

Der grundsätzliche Anspruch auf Krankengeld kann aus bestimmten Gründen ruhen.

Die wichtigsten sind:

- Wenn und solange der Krankenstand der WGKK oder KFA nicht gemeldet wird (wird im Regelfall von der praktischen Ärztin/vom praktischen Arzt erledigt).
- Wenn und solange das Gehalt weiterbezahlt werden (dienstrechtliche Ansprüche)
- Wenn und solange man einer Einladung zu Kontrolluntersuchung bei der Ärztin/beim Arzt der WGKK oder KFA ohne dokumentierter Entschuldigung nicht nachkommt (z.B. **Bettlägerigkeit**).

- Wenn wiederholt Bestimmungen der Krankenordnung oder Anordnungen der Medizinerin/ des Mediziners verletzt wurden.

Auszahlung

Die Auszahlung des Krankengeldes muss beantragt werden. Dazu benötigt der Krankenversicherungsträger eine von der DienstgeberIn ausgestellte „Arbeits- und Entgeltbestätigung“, welche die Angaben über die Einkommenshöhe und die Dauer einer eventuellen Entgeltfortzahlung enthält. Weiters benötigt die WGKK oder KFA die Krankenstandsbestätigung (diese muss bezüglich der Dauer ärztlich bestätigt sein) sowie eventuelle Aufenthaltsbestätigungen von einer Krankenhauspfl eg etc.

A C H T U N G: Bekanntgabe der Bankverbindung bitte nicht vergessen!!!!

Steuerpflicht

Nach den Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes ist das Krankengeld lohnsteuerpflichtig. Die WGKK und die KFA sind verpflichtet, von dem über dem Betrag von täglich € 30,-- liegenden Krankengeld 25% an Lohnsteuer ab 1.1.2016 einzubehalten und das dem Finanzamt abzuführen. Die Höhe der einbehaltenen Lohnsteuer ist der Krankenstandsbestätigung zu entnehmen.

Diese Bestätigung erhält der/die Betroffene nach zum Ende des Krankenstandes.

Feststellung der Arbeitsunfähigkeit

Die Arbeitsunfähigkeit durch eine Krankheit wird grundsätzlich von der behandelnden Vertragsärztin/vom behandelnden Vertragsarzt festgestellt und der WGKK oder KFA gemeldet. Werden die Versicherten von einer Wahlärztin /einem Wahlarzt behandelt und bescheinigt dieser die Arbeitsunfähigkeit, so haben die Versicherten unverzüglich unter Vorlage der ärztlichen Bescheinigung dies der WGKK oder KFA zu melden.

Bei einer ambulanten Krankenhausbehandlung gilt die ausgestellte Ambulanzkarte nicht als Krankmeldung. Die Feststellung einer allfälligen Arbeitsunfähigkeit obliegt auch hier der Vertragsärztin/dem Vertragsarzt. Sind Versicherte nach Entlassung aus einem stationären Krankenhausaufenthalt weiterhin arbeitsunfähig, so müssen sie sich innerhalb von 10 Tagen von einer Vertragsärztin/einem Vertragsarzt den Krankenstand bescheinigen lassen.

W I C H T I G:

Alle Patienten sollen den jeweiligen behandelnden Ärzten sagen, ob ihre Krankheit auf einen Arbeitsunfall, auf die Folge eines früheren Arbeitsunfalles, auf eine Berufskrankheit oder auf einen sonstigen Unfall zurückzuführen ist.

Die WGKK und KFA ersuchen auch um Information, wenn während der Arbeitsunfähigkeit eine eigene Pension aus der gesetzlichen Pensionsversicherung beantragt wurde, erhalten oder der Antrag abgelehnt wurde.

A C H T U N G: Bewilligte Ausgehzeiten dürfen nicht überschritten werden.

Krankenbesuchsdienst

Durch gesetzlichen Auftrag sind die WGKK und die KFA zur Durchführung von Kontrollen im Zusammenhang mit Krankenständen verpflichtet. Der Zweck der Krankenkontrolle ist, die missbräuchliche Verwendung von Versichertenbeiträgen im Einzelfall hintanzuhalten.

Diese Kontrollen werden sowohl im Einzelfall, auf Wunsch der DienstgeberInnen, als auch stichprobenartig in einzelnen Bezirken von unseren KrankenfürsorgerInnen durchgeführt. Die Koordination dieser Kontrollen erfolgt die einzelnen Außenstellen.

Ärztliche Begutachtung durch WGKK und KFA

Die ÄrztInnen von WGKK und KFA sind im Interesse Versicherungsgemeinschaft zur Überprüfung des Gesundheitszustandes beauftragt.

Der Einladung zur ärztlichen Kontrolluntersuchung ist unbedingt nachzukommen.

Kann der Einladung aus wichtigen Gründen (z.B. Bettlägerigkeit) nicht Folge geleistet werden, so ist dies dem Versicherungsträger unter Beilage einer Bestätigung der behandelnden Ärztin/des behandelnden Arztes unverzüglich mitzuteilen. Die Nichtbefolgung der Einladung ist glaubhaft zu begründen.

Meldepflicht

LeistungsbezieherInnen sind verpflichtet jede Veränderung (z.B. Aufnahme einer Erwerbstätigkeit, Änderung des Aufenthaltsortes binnen **2 Wochen der KFA oder der WGKK zu melden**. Jede Änderung des Aufenthaltsortes der/des Versicherten während ihres/seines Krankenstandes ist der behandelnden Ärztin/ dem behandelnden Arzt der WGKK bzw. KFA unverzüglich mitzuteilen.

Beabsichtigt eine Versicherte/ein Versicherter während ihres/seines Krankenstandes den Kassenbereich zu verlassen, bedarf dies der vorherigen Zustimmung der WGKK oder der KFA.

Wer ist wo krankenversichert?

Vertragsbedienstete der Stadt Wien mit Dienst Eintritt bis 31.12.2000 sind bei der WGKK versichert.

Saisonbedienstete der MA 48, MA 44 und Friedhöfe Wien GmbH sind bei der WGKK versichert.

Kollektivvertragsbedienstete der Friedhöfe Wien GmbH und der B+F GmbH sind bei der WGKK versichert.

Vertragsbedienstete zur Stadt Wien mit Dienst Eintritt ab 1.1.2001 sind bei der Krankenfürsorgeanstalt der Stadt Wien (KFA) versichert.

BeamtenInnen zur Stadt Wien sind bei der Krankenfürsorgeanstalt der Stadt Wien (KFA) versichert.

Für nähere Informationen bzw. für die Beantragung des Krankengeldes wenden sich Versicherte bitte an die Außenstellen der WGKK oder die bei der KFA Versicherten in deren Amtsgebäude im 8. Bezirk